

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 15. September 2011

Klage gem. § 42 VwGO

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen), vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland, Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Kläger -

gegen

Landkreis Nordsachsen, Landratsamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, vertreten durch den Landrat

- Beklagter -

wegen: Kostenfestsetzung im Widerspruchsbescheid vom 15.02.2011, geändert durch Widerspruchsbescheid vom 24.08.2011 gegenüber dem BUND e.V., Landesverband Sachsen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland im Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Klitzschen.

(In dieser Sache war bereits eine Untätigkeitsklage erhoben worden Az: 1 K 776/11)

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Klägers an. Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

- I. Der angefochtene, durch Widerspruchsbescheid geänderte Kostenbescheid wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 30.03.2010 der Staupitzer Agrarproduktions GmbH & Co. KG, Torgauer Straße 21, in 04889 Torgau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit insgesamt 2.994 Tierplätzen in 04862 Mockrehna, Ortsteil Klitzschen (Az: 410/ch-WBO17/10-1) erteilt.

Gegen diese Genehmigung hat der Kläger mit Schreiben vom 03.05.2010 bei der Beklagten Widerspruch eingelegt.

Beweis: Widerspruch BUND Sachsen vom 03.05.2010; als Anlage **K1**

Diesen Widerspruch hat der Beklagte mit Bescheid vom 15.02.2011 zurückgewiesen. Als Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Beklagte im selben Bescheid das Eineinhalbfache der vollen für die ursprüngliche Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr festgesetzt. Der Beklagte benannte ohne weitere Ausführungen dazu als einfache Verwaltungsgebühr den Betrag von 16.548,72 €, wovon das Eineinhalbfache 24.823,08 € beträgt. Der Beklagte berief sich als Rechtsgrundlage auf § 11 Abs. 1 SächsVwKG.

Beweis: Widerspruchsbescheid LRA Nordsachsen vom 15.02.2011; als Anlage **K2**

Dem Kläger ist bekannt, dass für die Vielzahl privater Widerspruchsführer, die als Nachbarn oder sonstige Betroffene in der selben Angelegenheit Widersprüche eingelegt haben, die Verwaltungsgebühr durch den Beklagten auf lediglich 105,14 € festgesetzt wurde.

Beweis: Widerspruchsbescheid LRA Nordsachsen an J. Hiemer vom 14.09.2010; als Anlage **K3**

Gegen die Kostenfestsetzung hat der Kläger fristgemäß durch den Unterzeichner mit Schreiben vom 03.03.2011 Widerspruch einlegen lassen.

Beweis: Widerspruch BUND Sachsen vom 03.03.2011; als Anlage **K4**

Im Hinblick auf § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat der Kläger innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids im März die geforderte Summe vollständig an den Beklagten gezahlt.

Nach Erhebung einer Untätigkeitsklage des Klägers beim Verwaltungsgericht Leipzig (Az: 1 K 776/11) erließ der Beklagte mit Datum vom 24.08.2011 einen Widerspruchsbescheid in diesem Kostenstreit. Dabei wurde der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Kostenentscheidung soweit aufgehoben, als er einen Betrag von 3.967,74 € übersteigt.

Beweis: Widerspruchsbescheid LRA Nordsachsen vom 24.08.2011; als Anlage **K5**

II. Rechtliche Würdigung

1. § 11 Abs. 1 SächsVwKG keine Grundlage für Kostenerhebung ggü. Umweltverband

a) § 11 SächsVwKG erfasst keine Widersprüche im Rahmen des UmwRG

Für die Erhebung von Verfahrenskosten in dem Widerspruchsverfahren besteht keine rechtliche Grundlage. Eine solche ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Daher können gegenüber dem Kläger mangels Rechtsgrundlage hier schon ganz grundsätzlich keine Verwaltungskosten festgesetzt werden.

Der Unterzeichner erlaubt sich daher schon vorab den Hinweis, dass ihm folgerichtig außerhalb des Landkreises Nordsachsen kein einziges Verfahren in und außerhalb Sachsens bekannt ist, in dem ein Umweltverband bei Ausübung seiner gesetzlichen Beteiligungsrechte (in der Vergangenheit vor allem als anerkannter Verband i.S.d. § 63f BNatSchG[neu]) bisher Verwaltungskosten hätte tragen müssen.

Der Wortlaut des § 11 Abs. 1 SächsVwKG besagt:

§ 11 SächsVwKG

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

Über Sinn und Zweck des § 11 SächsVwKG geben die zusammen mit dem Gesetz vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen herausgegebenen Erläuterungen Auskunft:

„Rechtsbehelfsgebühr bei Drittwidersprüchen

*Wurde der Widerspruch nicht vom Antragsteller, sondern von einem Beteiligten oder Dritten (Nachbar oder sonstigen Betroffenen) eingelegt, ist dieser Schuldner der Rechtsbehelfsgebühr. Die Bedeutung der Amtshandlung ist für diesen jedoch eine grundsätzlich andere als für den Antragsteller. Die Berechnungsgrundlage für das 1,5fache (Rechtsbehelfsgebühr) ist somit nach § 6 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 SächsVwKG im Schätzwert zu ermitteln. Hierbei ist **nur von der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer auszugehen**, z.B. Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung des Nachbarn als Widerspruchsführer, mögliche Wertminderung, potentielle Beeinträchtigung der Lebensführung.*

Die Berechnung - gegebenenfalls im Schätzwege - ist aktenkundig zu machen. In der Kostenentscheidung wird die Rechtsbehelfsgebühr betragsmäßig ausgewiesen. Die Möglichkeit der Ermäßigung gem. § 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 SächsVwKG ist zu beachten.“

(Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Textausgabe mit Erläuterungen von Heinz Martin, Bernhard Schulze. Dresden 1993, § 11, 10.4; Hervorhebungen wie im zitierten Text)

„Eine Besonderheit gilt für die Rechtsbehelfsgebühr bei Widersprüchen, die nicht der ursprüngliche Antragsteller, sondern ein betroffener Dritter einlegt (Drittwiderspruch). Ein häufiger Fall wird der Widerspruch eines Grundstücksnachbarn gegen ein genehmigtes Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück sein.

Hier ist für die Rechtsbehelfsgebühr nicht von der ursprünglichen Gebühr für die Amtshandlung auszugehen. Dies könnte bei großen kostenträchtigen Vorhaben einen in

seinen Rechten betroffenen und rechtsbehelfsberechtigten Dritten schon aus Gründen des Kostenrisikos von einem möglicherweise erfolgreichen Rechtsbehelf abhalten.

*In diesen Fällen ist für die Rechtsbehelfsgebühr von einer **fiktiven Gebühr für die Amtshandlung** auszugehen, die sich nach der Bedeutung der angefochtenen Amtshandlung für den Rechtsbehelfsführer bestimmt.“*

(Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Textausgabe mit Erläuterungen von Heinz Martin, Bernhard Schulze. Dresden 1993, § 11, Erläuterungen Pkt. 7; ; Hervorhebungen wie im zitierten Text)

Daraus ergibt sich, dass die Verwaltungsgebühr für den Widerspruch eines Dritten, also einer Person, die nicht selbst Adressat des ursprünglichen Verwaltungsaktes ist,

1. sich schon grundsätzlich gerade nicht an der für die ursprüngliche Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr bemisst, sondern an einer fiktiven Gebühr;
2. die Höhe dieser fiktiven Gebühr an der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer zu bemessen ist;
3. § 11 Abs. 1 SächsVwKG nur solche Widersprüche erfasst, die von einem Nachbar oder sonstigen Betroffenen eingelegt wurden.

Hier ist festzustellen, dass der BUND e.V., Landesverband Sachsen weder als Nachbar, noch als sonstiger Betroffener Widerspruch eingelegt hat, sondern in Wahrnehmung einer altruistischen Funktion im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), also im rein öffentlichen Interesse. Daher entfällt schon ganz grundsätzlich die Möglichkeit, ihm gegenüber auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 SächsVwKG Verwaltungskosten zu erheben.

b) Auch Art. 20a GG und der Zweck des UmwRG sprechen gegen eine Kostenerhebung

Hierzu kann ergänzend auf den Zweck des UmwRG hingewiesen werden. Das UmwRG wurde erlassen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne. Diese wurde erlassen:

„[...] in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen.*
- (2) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.*
- (3) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.*
- (4) Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen - insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen - einbezogen sind, sollte daher gefördert werden, unter anderem auch durch Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit.“*

Die Kostenfestsetzung widerspricht Sinn und Zweck des UmwRG, das seinerseits Teil der u.a. verfassungsrechtlich in Art. 20a GG vorgegebenen Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes ist.

c) Im Gegenteil: finanzielle Förderung des Klägers durch den Staat

Bei der gem. § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung BUND e.V., Landesverband Sachsen handelt es sich aus den vorgenannten Gründen zugleich um einen Verein, der i.S.d. §§ 51ff Abgabenordnung (AO) vom Staat als gemeinnützig anerkannt wurde, gerade weil er ausschließlich altruistisch in dem in der AO gesetzlich festgelegten Rahmen im öffentlichen Interesse tätig ist. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit des BUND e.V., Landesverband Sachsen gerade im öffentlichen Interesse finanziell fördert. Kostenfestsetzungen gegen den BUND e.V., Landesverband Sachsen stünden dazu im direkten Widerspruch.

d) Kläger jedenfalls kein Beteiligter im Verwaltungsverfahren gem. § 13 VwVfG bzw. im Sinne des SächsVwKG

Der Kläger ist kein Beteiligter im Sinne von § 13 VwVfG in diesem Genehmigungsverfahren. Er nimmt vielmehr eine Sonderstellung ein, die als solche vom Kostenrecht im SächsVwKG nicht erfasst ist.

Wer Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren ist, bestimmt sich nach § 13 VwVfG.

§ 13 VwVfG

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

Zur Anwendung dieser Vorschrift finden sich im Standard-Kommentar von Kopp/Ramsauer u.a. folgende Anmerkungen:

„5. Beteiligte aufgrund besonderer Vorschriften. a) Abschließende Regelung. Die Aufzählung möglicher Beteiligter ist abschließend; andere als die in dieser Vorschrift genannten Personen können einem Verfahren grundsätzlich nicht als Beteiligte teilnehmen (...).“

(Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 13 Rn. 11)

„cc) Anerkannte Naturschutzverbände. Eine letztlich im Gemeinwohlinteresse begründete Position kommt in bestimmten Verfahren auch den anerkannten Naturschutzverbänden gem §§ 58, 60 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: §§ 63, 64] zu. (...) Die anerkannten Naturschutzverbände (...) sind keine Träger öffentlicher Belange (BVerwGE 104, 367 = NVwZ 1998, 279; StBS 34), ihnen ist aber spezialgesetzlich als Privatpersonen die Wahrnehmungszuständigkeit für naturschutzrechtliche Belange eingeräumt worden. Sie sind ua in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft iS des § 18 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: § 14] verbunden sind, sowie Verfahren zur Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind, nicht wegen der Betroffenheit in

eigenen Rechten, sondern nach §§ 58, 60 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: §§ 63, 64] im Allgemeininteresse am Verfahren beteiligt (Vgl zB BVerwGE 87, 63 = NVwZ 1991, 162; BVerwG DVBl 1993, 888; NVwZ 1994, 162; OVG Lüneburg NVwZ 1992, 903; OVG Münster NVwZ-RR 1993, 15 = JuS 1993, 605; Battis/Weber JuS 1992, 1022; Dolde NVwZ 1992, 960; Krüger NVwZ 1992, 552) und haben insoweit auch keine eigentlichen, ihnen zum Schutz ihrer eigenen Interessen verliehenen Rechte hins. des Verfahrensgegenstands, sondern nur das formelle Recht auf Beteiligung, Anhörung und Einsicht in alle einschlägigen Verfahrensunterlagen, insb in alle einschlägigen Sachverständigengutachten und ggf ein auf die Geltendmachung einer Verletzung dieses Rechts begrenztes Recht zu Rechtsbehelfen gegen die abschließende Entscheidung der Behörde in der Sache.“

(Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 13 Rn. 15)

Der BUND Sachsen ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren weder selbst Antragsteller gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, noch Antragsgegner § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (einen solchen gibt es hier gar nicht), noch jemand, an den sich die Genehmigung § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG richten würde, noch jemand, mit dem die Behörde zur Genehmigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG geschlossen hätte. Der BUND Sachsen ist weiter weder von der Behörde gem. § 13 Abs. 2 VwVfG hinzugezogen worden, noch hätte er mangels eigener rechtlicher Interessen in dem Verfahren überhaupt herangezogen werden können.

Vielmehr wurde der BUND Sachsen im Verfahren lediglich als anerkannter Naturschutzverband rein formell beteiligt aufgrund des UmwRG, ohne dabei selbst Beteiligter i.S.d. 13 VwVfG zu sein.

2. Hilfsweise: Selbst bei Annahme der Möglichkeit einer Kostenerhebung Ermessen falsch ausgeübt

Selbst wenn der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier seinen Widerspruch als Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG eingelegt hätte - was nicht der Fall ist - wäre ein Kostenfestsetzung in der erfolgten Höhe in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem ausdrücklichen Wortlaut des SächsVwKG vereinbar.

- Die Kostenfestsetzung widerspricht den Grundsätzen des behördlichen Ermessens gem. § 40 VwVfG.
- Der Kostenfestsetzung fehlt eine Begründung, die den Anforderungen von § 39 Abs. 1 VwVfG genügt.
- Die Kostenfestsetzung widerspricht Art. 3 GG (Gleichheitsgebot).
- Die Kostenfestsetzung widerspricht Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens (§§ 69f VwGO) insgesamt.

a) Obergrenze Kosten Drittwidersprüche 5.000,00 €

Für Widersprüche Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG legt diese gesetzliche Regelung ausdrücklich eine Obergrenze von 5.000,00 € fest, die hier um den knapp 5fache überschritten wurde.

Dies erkennt der Beklagte nun im Widerspruchsbescheid vom 24.08.2011 auch an.

**b) Ermessensspielraum Kosten Drittwidersprüche 10,00 € bis 5.000,00 € /
Verstoß gegen Art. 3 GG und §§ 39 Abs. 1; 40 VwVfG**

Weiter handelt es sich bei dem genannten Betrag von 5.000,00 € für Widersprüche Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG lediglich um die Obergrenze eines bei 10,00 € beginnenden Ermessensspielraums. Wenn die Behörde sich für die Festsetzung der absoluten Obergrenze entscheiden würde, könnte diese Entscheidung nur Ergebnis einer tatsächlich stattgefundenen Ermessensausübung gem. § 40 VwVfG sein, für die entsprechende Ermessensgründe vorhanden und genannt werden müssten, die zudem gem. § 39 Abs. 1 VwVfG zwingend in der Begründung der Festsetzung genannt werden müssten.

Überdies ist dem Kläger bekannt, dass für die Vielzahl privater Widerspruchsführer, die tatsächlich Nachbarn oder sonstige Betroffene i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG sind, die Verwaltungsgebühr durch den Beklagten auf 105,14 € festgesetzt wurde. Ausdrücklich heißt es in diesen Bescheiden im Bezug auf eine möglicherweise höhere Gebühr: „Die Festsetzung der Gebühr in dieser Höhe ist jedoch im vorliegenden Fall unangemessen.“ (vgl. Anlage **K3**) Daraus ergibt sich, dass - bei irriger Annahme, der BUND e.V., Landesverband Sachsen seit Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG - einzig im Falle des BUND e.V., Landesverband Sachsen ursprünglich kein Ermessen ausgeübt wurde und zudem auch noch gegen das sich aus Art. 3 GG ergebende Gleichheitsgebot verstoßen wurde.

Die Kostenfestsetzung in der erfolgten Höhe widerspricht zugleich Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens (§§ 69f VwGO) insgesamt. Der Gesetzgeber hat das Widerspruchsverfahren geschaffen als wirksames Instrument zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns im Sinne des Rechtsstaatsgebots des Grundgesetzes (Art. 20 GG). Aus dem Rechtsstaatsgebot ergibt sich die zwingende und in weiteren gesetzlichen Regelungen (bspw. Fehler der Rechtsbehelfsbelehrung in § 58 VwGO; Obergrenze 5.000,00 € in § 11 Abs. 1 SächsVwKG) und der Rechtsprechung weiter ausdifferenzierte Verpflichtung für die Verwaltung, keinerlei Hürden zu errichten, die potentielle Widerspruchsführer von der Wahrnehmung ihres Widerspruchsrechtes abhalten könnten.

Ungeachtet des schon grundsätzlichen Fehlens der Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 SächsVwKG („Dritter“) hat selbst bei irriger Annahme des Bestehens dieser Voraussetzungen das Landratsamt hier weder

- das vorgeschriebene Ermessen ausgeübt hinsichtlich der Zugrundelegung der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer,
- noch wäre selbst bei Vorliegen entsprechender Ermessensgründe aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes gem. Art. 3 GG eine höhere Bemessung als bei den anderen Widerspruchsführern möglich (hier Überschreitung ursprünglich um das ca. 250fache!; nun noch um das 38fache!).
- Zudem hat der Beklagte jenseits von Ausführungen zu seinem Verwaltungsaufwand nicht die gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG zwingend vorgeschriebene Darlegung seiner Ermessensgründe im oben genannten Sinne vorgenommen.

c) Kosten würden sich an der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer bemessen, hier maximal 10,00 €

Selbst wenn der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier seinen Widerspruch als Dritter i.S.d. § 11 Abs. 1 SächsVwKG eingelegt hätte - was nicht der Fall ist -, könnte sich die Gebühr nur zwischen 10,00 € und 5.000,00 € bewegen. Bemessungsgrundlage bei dieser Ermessensentscheidung wäre einzig die Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer.

Da der BUND e.V., Landesverband Sachsen hier altruistisch und allein im öffentlichen Interesse tätig geworden ist und deshalb die in Euro umrechenbare Bedeutung für ihn bei 0,00 € liegt, könnte er selbst dann nur mit der absolut untersten Grenze des Ermessensspielraums, also mit 10,00 € belastet werden.

d) Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands

Im Widerspruchsbescheid vom 24.08.2011 (Anlage **K5**) mit der Reduzierung der Verwaltungskosten auf nun 3.967,74 € legt der Beklagte dafür seinen angeblichen Verwaltungsaufwand zu Grunde.

Dies ist schon grundsätzlich nicht möglich, da sich die Höhe der Gebühr gerade nicht am Verwaltungsaufwand, sondern nur an „*der Bedeutung der ursprünglichen Amtshandlung für den Widerspruchsführer*“ zu bemessen hat“ (Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Textausgabe mit Erläuterungen von Heinz Martin, Bernhard Schulze. Dresden 1993, § 11, 10.4)

Selbst wenn man dennoch den Verwaltungsaufwand berücksichtigen könnte, bleiben die Ausführungen des Beklagten dazu nicht nachvollziehbar. Der Beklagte trägt vor, für die Widerspruchsbearbeitung einen Aufwand von 63 Stunden à 62,98 € gehabt zu haben.

Zunächst ist die Höhe des Stundensatzes nicht nachvollziehbar.

Völlig abwegig ist aber die Stundenberechnung. Der Widerspruchsbescheid vom 15.02.2011 (Anlage **K2**) umfasst 14 Seiten. Davon ist die erste Seite das Vorblatt. Auf Seite 2 folgt die Zusammenfassung des Inhalts des Genehmigungsbescheids und des Verfahrens. Die Seiten 3 bis 7 geben schlicht den Wortlaut des Widerspruchs des Klägers wider. Lediglich auf den Seiten 8 bis 13, also auf 5 Seiten findet sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Widerspruch, die sich jedoch zu weiten Teilen auf die Widergabe von Gesetzestexten und Verordnungen bzw. Richtlinien beschränkt. Auf Seite 13 und den drei vorhandenen Zeilen auf Seite 14 finden sich die Kostenentscheidung und der Textbaustein der Rechtsbehelfsbelehrung. Damit behauptet die Beklagte, für die Fertigung von 14 Seiten, auf denen sich weit überwiegend lediglich abgeschriebene Texte bzw. Textbausteine befinden, 63 Stunden Arbeitszeit benötigt zu haben, also 4,5 Stunden pro Seite. Überdies waren die Einwendungen des Beklagten bereits sämtlich im vorangegangenen Genehmigungsverfahren vorgebracht worden, müssten also von der Beklagten bereits in diesem Verfahren bearbeitet worden sein.

e) Vergleichsweise: Kosten einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass es in der Rechtspraxis durchaus schon Regelungen dazu gibt, in welcher Höhe einem Naturschutzverband aus der rechtlichen Durchsetzung seiner formalen Beteiligungsrechte Kosten entstehen können. Diese entstehen aber gerade noch nicht im Widerspruchsverfahren, sondern erst dann, wenn der Weg zum Gericht eingeschlagen wird.

Gemäß Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2004, Pkt. 1.2 wird für derartigen Streitigkeiten eines Naturschutzverbandes wie im vorliegenden Fall pauschal ein Streitwert von mit mindestens 15.000 € angesetzt. Dies entspricht einer Gerichtsgebühr am Verwaltungsgericht von 726,00 € (am OVG 968,00 € und vorm BVerwG 1.210,00 €). Die im Bescheid vom 15.02.2011 festgelegten Gebühr beträgt damit das 34fache der Gebühr, die im selben Verfahren (erst!) vor Gericht anfallen würde. Die nun im Widerspruchsbescheid festgelegten (reduzierte) Gebühr immerhin noch das 5,5fache der Gerichtsgebühr.